

Protokollauszug vom

08.07.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5007400, Wieshofstrasse, Wieshof – Bahnübergang, Strassenbau: Gebundenerklärung von 2'960'000 Franken, Verpflichtungskredit von 350'000 für die Realisierung des Trottoirneubaus

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/904

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Sanierung der Wieshofstrasse, Schlosstalstrasse bis Wishof, im Gesamtbetrag von rund 2'960'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007400, belastet.
2. Für die Realisierung des Trottoirneubaus entlang der Wieshofstrasse, im Abschnitt In der Eu-elwies bis Wishof, wird ein Verpflichtungskredit von 350'000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007400, belastet.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses am 17. Juli 2026 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Planung und Koordination, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Geomatik- und Vermessungsamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Verkehrspolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

**MOXIS**
U 
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Wieshofstrasse ist eine kommunal klassierte Strasse, welche den Weiler Wishof und das Industriegebiet Niederfeld bis zur Schlosstalstrasse verbindet und eine wichtige regionale Fuss- und Wanderwegverbindung sowie eine Veloverbindung darstellt.

Mit dem Projekt werden folgende Projektziele verfolgt:

- Ersatzbau Regenabwasserkanal
- Instandstellung der Strasse und Werkleitungen
- Anpassung des Strassenraums auf die heutigen verkehrlichen Bedürfnisse und neusten
- technischen Anforderungen
- Netzschluss regionale Fussverbindung im Weiler Wishof
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr
- Einführen von Tempo 30

Der Stadtrat hat am 5. November 2025 (Beschluss-Nr.: 2025/852) das Projekt festgesetzt.

2. Kosten und Finanzierung

2.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 4. März 2025 (Kostengenauigkeit +/- 10 %):

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST	neu	gebunden
0 Grundstücke	70'000.00	70'000.00	0.00
1 Bauwerke	2'285'000.00	208'000.00	2'077'000.00
2 Diverses	150'000.00	7'000.00	143'000.00
3 Dienstleistungen	220'000.00	89'000.00	131'000.00
4 Projektleitungs- und Bauherrenkosten	145'000.00	21'000.00	124'000.00
5 Reserven und Rundung	540'000.00	55'000.00	485'000.00
Total Bruttoinvestitionen	3'410'000.00	450'000.00	2'960'000.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 17.12.2018	100'000.00	100'000.00	0.00
Beantragter Verpflichtungskredit		350'000.00	

Beantragte Gebundenerklärung			2'960'000.00
-------------------------------------	--	--	---------------------

Bruttoinvestition	3'410'000.00
Abzüglich Investitionseinnahmen Baufonds	-580'000.00
Nettoinvestition	2'830'000.00

2.2. Gebundene und neue Ausgaben

Bei einem grossen Teil der Arbeiten handelt es sich um Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten, die gebundene Ausgaben sind. Folgende Positionen sind neue Elemente; dabei fallen folgende Kosten an:

Bezeichnung	Neue Ausgaben
Landerwerb	70'000.00
Neubau Gehweg	200'000.00
Anteil Bauwerke und Diverses	15'000.00
Anteil Dienstleistungen	89'000.00
Anteil Eigenleistungen Bauherr	21'000.00
Anteil Reserven und Rundung	34'000.00
Anteil Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	21'000.00
Neue Ausgaben	450'000.00
Bereits bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit (bewilligt am 17.12.2018)	-100'000.00
Beantragter Verpflichtungskredit	350'000.00

2.3. Einnahmen

Entlang der Wieshofstrasse verläuft ein regionaler Fuss- und Wanderweg. Die Sanierung des bestehenden Gehwegs sowie der Neubau des Gehwegs im Abschnitt In der Euel bis Wishof wird demnach durch den Kanton Zürich finanziert. Der Kostenteiler wurde mit der Volkswirtschaftsdi- rektion des Kantons Zürich anhand des anteiligen Verhältnisses der Interessenflächen festgelegt. Der kantonale Anteil beträgt rund 18 % der anrechenbaren Kosten resp. 580'000 Franken.

Gesamtkosten	Fr. 3'410'000.00
./. Kanton Zürich: Strassenfonds für überkommunale Strassen	Fr. - 580'000.00
Voraussichtlich verbleibende Kosten z. L. Stadt Winterthur	Fr. <u>2'830'000.00</u>

2.4. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5007400
Projektbezeichnung	Wieshofstrasse, Wieshof – Bahnübergang, Strassenbau

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung, bewilligt am 17.12.2018	B	100'000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	2'960'000.00
501012	Strassen, Ausführung	S	350'000.00
671010	Beiträge Bau von überk. Rad-/ Fusswegen		-250'000.00
Gesamtkredit			3'160'000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671010	Gesamt- betrag
bisher	125'000.00	0.00	0.00	125'000.00
2026	0.00	2'200'000.00	-200'000.00	2'000'000.00
2027	0.00	520'000.00	-50'000.00	470'000.00
2028	0.00	0.00	0.00	0.00
Reserven	0.00	540'000.00	0.00	540'000.00
Total	125'000.00	3'260'000.00	250'000.00	3'135'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten. Der Gesamtkredit weicht von der Jahresplanung ab. Dies wird mit dem nächsten Budget korrigiert.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2027 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung, bewilligt am 17.12.2018	B	100'000.00
501012	Strassen, Ausführung (dieser Antrag)	§	2'960'000.00
501012	Strassen, Ausführung (dieser Antrag)	S	350'000.00
671010	Beiträge Bau von überk. Rad-/ Fusswegen		-580'000.00
Gesamtkredit			2'830'000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671010	Gesamtbetrag
bisher	125'000.00	0.00	0.00	125'000.00
2026 Vor- schau	0.00	350'000.00	-200'000.00	150'000.00
2027	0.00	1'950'000.00	-250'000.00	1'700'000.00
2028	0.00	460'000.00	-10'000.00	450'000.00
2029	0.00	10'000.00	-10'000.00	0.00
Reserven	0.00	540'000.00	-110'000.00	430'000.00
Total	125'000.00	3'310'000.00	-580'000.00	2'855'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten. Infolge komplexerer Planung werden die Projektierungskosten voraussichtlich höher ausfallen als budgetiert. Dies führt zu einer kleinen Abweichung zwischen Gesamtkredit und Gesamttotal der Planung.

2.5. Investitionsfolgekosten und -Erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Strassen/Verkehrswege mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2.5 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	<i>Jahre 01 – 40</i>
- Abschreibung: 2,5 % der Nettoinvestition	70'750.00
- Kapitalzins: 1,5 % auf ½ der Nettoinvestition	18'395.50
Sachfolgekosten	
- 1,5 % ¹ der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	50'100.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	139'245.00
Investitionsfolgeerträge	Keine
Nettoinvestitionsfolgekosten	139'245.00
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	X
Durch Gebühren	
In Steuerprozenten: Im Budget 2026 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 3'108'724	0.0448

3. Rechtsgrundlage

3.1. Gebundenerklärung

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbe-

¹ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

hörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor-
nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum
bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend
so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Perso-
nen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpas-
sungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von
gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige
Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn
sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindege-
setz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt
sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Da es um Instandstellung einer ortsgebundenen Anlage geht, besteht kein erheblicher Entschei-
dungsspielraum. Die Wieshofstrasse ist örtlich gesehen nicht verschiebbar. Ferner ist die Ent-
scheidungsfreiheit hinsichtlich Verlauf des Kanals durch die technische Details beschränkt. Die
Führung des Regenwasserkanals hat im öffentlichen Strassenraum der Wieshofstrasse zu erfol-
gen.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung des Strassenoberbaus handelt es sich um die Instandstellung
der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädig-
ten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt,
gilt die Sanierung als gebunden.

Zeitliche Gebundenheit:

Da der Regenwasserkanal in der Strasse zu liegen kommt, ist eine zeitgleiche Ausführung not-
wendig. Die Strassenoberfläche im Projektperimeter ist sanierungsbedürftig. Damit die Ge-
brauchsfähigkeit und die Substanz der Strasse gewährleistet werden kann, ist eine zeitnahe Sa-
nierung erforderlich.

3.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007400, zu belasten.

3.5. Einmalige Ausgaben

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300'000 Franken bis eine Million Franken sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen.

4. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Festsetzung Strassenprojekt durch Stadtrat erfolgt (SR.2025/852)	5. November 2025
Kreditgenehmigung gebundene Ausgaben durch Stadtrat	Juli 2026
Kreditgenehmigung neue Ausgaben durch Stadtrat	Juli 2026
Projektgenehmigung durch Kanton	August 2026
Geplanter Baubeginn	September 2026
Voraussichtlicher Bauabschluss	Ende 2027

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Vor Baubeginn wird das direkte Umfeld zur Baustelle und zu den temporären Verkehrsführungen informiert.

6. Amtliche Publikation

Gemäss § 105 a Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 100'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen:

1. Technischer Bericht
2. Kostenvoranschlag
3. Kostenteiler
4. Situation Strasse West
5. Situation Strasse Ost
6. Signalisations- und Markierungsplan
7. Landerwerbsplan
8. Normalprofile